

Entwurf (Stand: 29.05.2019)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Biblis,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister
Felix Kusicka und dem Ersten Beigeordneten Herrn Herbert Ritzert

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und

der Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn
Helmut Sachwitz und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher, Herrn Dr. Karl Josef
Kuhn

- nachfolgend „Zweckverband“ genannt -

schließen gem. § 24 Abs. 1, 2. Alternative, § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2
des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. De-
zember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I
S. 618) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben im Straßen- und Ingenieurbau

Präambel

Die Gemeinde Biblis ist in ihrem Gemeindegebiet gemäß § 43 Hessisches Straßengesetz (HStrG) Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen. Die Straßenbaulast umfasst nach § 9 HStrG alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben.

Die Gemeinde Biblis beauftragt den Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ mit den in § 1 aufgeführten Aufgaben des kommunalen Straßenbaus aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom ____ und der Verbandsversammlung des Zweckverbands vom _____ zur Durchführung. Hierzu schließen die Gemeinde Biblis und der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 1, 2. Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 KGG in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Übertragung von Aufgaben zur Durchführung

(1) Der Gemeinde Biblis als Trägerin der Aufgabe des kommunalen Straßenbaus für das Gebiet der Gemeinde Biblis beauftragt hiermit gemäß § 24 Abs. 1 2. Alternative, § 25 Abs. 2 KGG den Zweckverband ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 9) für das Gebiet der Gemeinde Biblis mit der Durchführung folgender, ihr obliegender Aufgaben:

- Generelle Planungen
- Planung von Einzelprojekten
- Vorbereitung, Durchführung, Steuerung der Projekte
- Durchführung eigener Erschließungsmaßnahmen und Betreuung von Erschließungsmaßnahmen Dritter
- Wartung und Instandhalten von Straßen, Wegen, Plätzen, Ingenieurbauwerken, Signalanlagen und Straßenbeleuchtung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
- Kontrolle Straßenaufbrüche und Straßenbauarbeiten Dritter

- Koordination der Beseitigung von Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen
 - Koordination der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076
 - beratende Tätigkeiten (Umbaumaßnahmen, Verbesserungsmöglichkeiten) nach Bedarf.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Biblis als Trägerin der Aufgaben nach § 43, 9 HStrG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Zweckverband wird die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Gemeinde Biblis ausführen.
- (4) Der Zweckverband verpflichtet sich, alle ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erfüllen.
- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Aufgabendurchführung geeigneter Dritter bedienen. Ihm obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung eines Dritten wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig ist. Im Falle einer Unterbeauftragung hat der Zweckverband sicherzustellen, dass ihm und der Gemeinde Biblis die notwendigen Weisungs- und Überwachungsrechte eingeräumt werden. Die Verpflichtung des Zweckverbands gegenüber der Gemeinde Biblis aus dieser Vereinbarung bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

§ 2

Verkehrssicherungspflicht/Straßenbaulast

Die Verkehrssicherungspflicht und die Straßenbaulast gemäß § 9 HStrG obliegt der Gemeinde Biblis.

§ 3

Mitwirkungs- und Unterrichtungspflichten

- (1) Die Gemeinde Biblis ist berechtigt und verpflichtet, den Zweckverband bei der Aufgabendurchführung im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband wird der Gemeinde Biblis in regelmäßigen Abständen über den Stand der Aufgabendurchführung unterrichten. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung wird die Gemeinde Biblis unverzüglich unterrichtet. Ihr steht das Recht zu, Einsicht in die für die Aufgabendurchführung geführten Akten des Zweckverbands nebst dazu gehörenden Unterlagen zu nehmen.

§ 4

Abrechnung der Leistungen, Kostenumlage

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, bei der Durchführung der Aufgaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die allgemeinen gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Gemeinde Biblis erstattet dem Zweckverband alle mit der Durchführung der nach § 1 Abs. 1 übernommenen Aufgabe entstehenden Kosten. Für Investitionen und für die laufenden Kosten der Durchführung der nach § 1 Abs. 1 übernommenen Aufgaben werden zwei getrennte Verfahren und Berechnungsschritte zugrundegelegt.
- (3) Investitionen (Neubau-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen) werden von dem Zweckverband vorbereitet und durchgeführt. Die Vergabe von Leistungen erfolgt durch den Zweckverband in eigener Zuständigkeit auf Rechnung der Gemeinde Biblis. Nach Prüfung der Rechnungen durch den Zweckverband garantiert die Gemeinde die fristgerechte Zahlung.
- (4) Die infolge der Aufgabenübernahme entstehenden laufenden Kosten werden für die Dauer dieser Vereinbarung von dem Zweckverband nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen über eine Umlagenabrechnung bis zum _____ für das abge-

laufene Haushaltsjahr ermittelt (Schlussabrechnung). Die Betriebskosten umfassen alle Personal- und Sachaufwendungen, die durch den Betrieb eintreten. Zu den Betriebskosten gehören insbesondere:

- Personalkosten und Personalnebenkosten
- Kosten für die erforderlichen Versicherungen
- Kosten für Wartung und Reparatur der eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen u.a.
- Kosten für die notwendigen Ersatzbeschaffungen
- Kosten für Verbrauchsmaterial
- Telekommunikationskosten
- Verwaltungskosten
- Abschreibung der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Investitionskosten
- Entgelte der in Anspruch genommenen Fremdleistungen
- Zinsaufwand der zugehörigen Kredite

Die Kosten werden in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 2b Abs. 3 UStG ermittelt.

- (5) Die Kostenumlage an den Zweckverband erfolgt durch Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Festsetzung im jeweiligen Wirtschaftsplan des Zweckverbands auf die voraussichtlich entstehenden Kosten. Die Umlage ist quartalsweise jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Eine Ausgleichszahlung gegenüber den durch die Gemeinde geleisteten Umlagen ist innerhalb eines Monats nach Feststellung der Schlussabrechnung zu zahlen bzw. zu erstatten.

§ 5 Haftung

Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Personal

Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben, zu deren Durchführung er von der Gemeinde Biblis beauftragt wurde, mit eigenem Personal.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenaustausch

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, über alle Daten, Ergebnisse und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabendurchführung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten der Gemeinde Biblis nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- (2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.
- (3) Die Gemeinde Biblis kann den Zweckverband jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 8 Überprüfung in Streitfällen

Streitfragen über die Kostenregelung werden die Vertragspartner nach Einschaltung und Überprüfung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße nach Möglichkeit einvernehmlich regeln.

§ 9

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Die Übertragung der Aufgaben des kommunalen Straßenbaus zur Durchführung nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartei steht jedoch das Recht zur Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende zu, wenn:
 - a) einer der Vertragsbeteiligten wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder rechtskräftigen behördlichen Anordnungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachgekommen ist;
 - b) durch Rechtsvorschriften oder Weisungen der Aufsichtsbehörde eine andere Art der Aufgabendurchführung vorgeschrieben wird;
 - c) eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung bzw. der Verbandsversammlung vorliegt, wonach die Vereinbarung zur Regelung der Aufgabendurchführung aufgehoben wird. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn die kommunalrechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen, die dieser Übertragung der Aufgabe zur Durchführung zugrunde liegen, sich ändern.
- (3) Beiden Vertragsbeteiligten steht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und soll begründet werden.
- (5) Mit Wirksamkeit der Kündigung fällt die Verpflichtung zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben an die Gemeinde Biblis zurück. Die bei dem Zweckverband für die in § 1 genannten Aufgaben beschäftigten Arbeitnehmer gehen im Wege eines Betriebsübergangs auf die Gemeinde Biblis über.

§ 10**Nebenabreden/Salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Einhaltung der Vorgaben des KGG. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Der nichtige oder unwirksame Teil soll dann unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrages nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- bzw. Unwirksamkeitsgründe durch die Vertragsparteien angepasst werden.

Biblis, den

Für die Gemeinde Biblis

.....
Felix Kusicka
Bürgermeister

.....
Herbert Ritzert
Erster Beigeordneter

Für den Zweckverband

.....
Helmut Sachwitz
Verbandsvorsteher

.....
Dr. Karl Josef Kuhn
stellv. Verbandsvorsteher